



Sachstand

Netzentgelte bei Stromspeichern

Netzentgelte bei Stromspeichern

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 080/25
Abschluss der Arbeit: 10.10.2025
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Wesentliches Ergebnis	4
3.	Hintergrund	4
4.	Netzentgeltbildung	5
5.	Privilegierung von Stromspeichern	6
5.1.	Begriff Stromspeicher	6
5.1.1.	Definition „Energiespeicheranlagen“	6
5.1.2.	Verengung des Begriffs auf „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“	6
5.2.	Privilegierungen für Speicher	8
5.2.1.	Neu errichtete Anlagen	8
5.2.2.	Pumpspeicherkraftwerke	9
5.2.3.	Elektrolyseure	10
5.2.4.	Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts für Stromspeicher	10
6.	Diskussionsstand und Ausblick	11
6.1.	Positionierung Bundesnetzagentur	11
6.2.	Weitere Stimmen	13
6.2.1.	Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz, Amprion, Tennet und Transnet BW)	13
6.2.2.	Verband kommunaler Unternehmen	14
6.2.3.	Bundesverband Erneuerbare Energien	14
6.2.4.	Bundesverband Windenergie	15
6.2.5.	Bundesverband Deutscher Industrie	15
6.2.6.	Deutscher Wasserstoff-Verband	16
6.2.7.	Agora Energiewende	16
6.2.8.	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft	17

1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit Netzentgelten von Stromspeichern. Die Arbeit stellt die wesentlichen Regelungen und den aktuellen Diskussionsstand dar.

2. Wesentliches Ergebnis

Es existieren aktuell weitgehende gesetzliche Netzentgeltprivilegierungen für Speicher. Diese führen teilweise bis zur vollständigen Befreiung von Netzentgelten für netzgekoppelte Speicher. Die zuständige Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Mai 2025 ein Verfahren zur Reform des Netzentgeltsystems eingeleitet. Inwieweit Privilegierungen für Speicher fortbestehen werden, hängt von der künftigen Netzentgeltstruktur ab.

3. Hintergrund

Ein Eckpfeiler der Energiewende ist der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung. Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor stieg in den letzten Jahren deutlich und erreichte im Jahr 2024 einen Wert von 54,4 Prozent. Das stellt einen Zuwachs um drei Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar.¹ Die Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie fluktuiert stark, sowohl im Tagesverlauf als auch saisonal. Zudem schwankt auch die Nachfrage. Typischerweise ist der Stromverbrauch am Tag höher als in der Nacht und im Winter höher als im Sommer. Um das schwankende Angebot mit der Nachfrage in Einklang zu bringen, muss das Energiesystem flexibel ausgestaltet sein.²

Stromspeicher spielen für die Energiespeicherung und Stabilität des Stromnetzes eine wichtige Rolle. Es gibt viele technische Optionen, mit denen Angebot und Nachfrage im Energiesystem in Einklang gebracht werden können. Es stehen Strom-, Wärme- und Wasserstoffspeicher zur Verfügung. Bei der Art der Energiespeicherung, den Kosten für Energie und Leistung, den Wirkungsgraden und der Skalierbarkeit bestehen große Unterschiede. Diese Arbeit fokussiert sich auf Stromspeicher. Deren wesentliches Merkmal ist, dass sie elektrischen Strom aufnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder elektrischen Strom abgeben.³

Stromspeicher dienen zum einen der zeitlichen Verschiebung von Erzeugung und Verbrauch, zum anderen unterstützen Speicher die Stabilität der Stromversorgung, indem sie schnell auf kurzfristige Leistungsspitzen reagieren und die Frequenz im Stromnetz stabilisieren. Stromspeicher ermöglichen vor allem die kurzfristige Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch. Die Langzeitspeicherung für den längerfristigen und saisonalen Ausgleich von Erzeugungs- und

1 Umweltbundesamt, [Erneuerbare Energien in Zahlen](#), 18.06.2025.

2 Wolf-Peter Schill, Anna Billerbeck, Alexander Burkhardt, Lion Hirth, Dana Kirchem, Alexander Roth (2025): [Welche Rolle spielen Speicher in der Energiewende?](#) Kopernikus-Projekt Ariadne, Potsdam. DOI 10.48485/pik.2025.004.

3 Ariadne-Projekt „Welche Rolle spielen Speicher in der Energiewende?“, siehe Fn. 2.

Nachfrageschwankungen wird derzeit insbesondere durch die Umwandlung von Strom in Energieträger wie Wasserstoff und die anschließende Rückverstromung erbracht.⁴

Die netzentgeltregulatorische Behandlung von Stromspeichern obliegt der BNetzA (vgl. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz⁵ (EnWG)). Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 2. September 2021⁶ festgestellt, dass die bisherige Regulierung durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung die von der Elektrizitätsrichtlinie 2009/72/EG⁷ vorgesehene Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden verletzt.

Die bislang im Bereich der Netzentgeltregulierung maßgebliche, auf Grundlage des EnWG erlassene Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Strom-NEV)⁸ tritt zum 31. Dezember 2028 außer Kraft.

4. Netzentgeltbildung

Der Strompreis, den private Haushalte und Unternehmen zahlen, setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen: den eigentlichen Energiekosten, verschiedenen Steuern und Umlagen und den Netzentgelten. Netzentgelte sind die Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und den Elektrizitätsverteilernetzen (§ 1 StromNEV). Die Netzentgelte finanzieren den Bau und den Betrieb der Stromnetze.

Die Stromnetze sind nicht wettbewerblich organisiert, denn der parallele Betrieb mehrerer Netze in einer Region wäre wirtschaftlich wenig sinnvoll. Als regionale Monopolisten unterliegen Netzbetreiber der staatlichen Regulierung. Die BNetzA und Landesregulierungsbehörden legen fest, welche Erlöse Netzbetreiber erzielen dürfen. Die BNetzA bestimmt auch, wer wofür Netzentgelte zu zahlen hat.⁹

Der durchschnittliche Strompreis für Haushalte liegt im derzeitigen Mittel für 2025 bei durchschnittlich 39,7 ct/kWh. Die Netzentgelte liegen für 2025 durchschnittlich bei 10,9 ct/kWh und haben damit einen Anteil am Gesamtpreis von rund 28 Prozent.¹⁰

4 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (jetzt Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), [Stromspeicherstrategie](#), Dezember 2023.

5 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung ([Energiewirtschaftsgesetz](#) – EnWG).

6 [Urteil des Europäischen Gerichtshofs](#) vom 02.09.2021, C-718/18.

7 [Richtlinie 2009/72/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt. Die Richtlinie ist nicht mehr in Kraft und wurde aufgehoben durch [Richtlinie 2019/944/EU](#).

8 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgung ([Stromnetzentgeltverordnung](#) – StromNEV).

9 Lion Hirth, Silvana Tiedemann, Wolf-Peter Schill (2024): [Was sind eigentlich ... Netzentgelte? Kopernikus-Projekt Ariadne](#), Potsdam. DOI 10.48485/pik.2024.020, S. 2.

10 BDEW, [Strompreisanalyse Juli 2025](#).

Seinen Ausgangspunkt findet der Begriff der Netzentgelte in § 21 EnWG. Diese Norm enthält die grundsätzlichen Vorgaben für die Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang.¹¹ Die Methode zur Berechnung des Netzentgelts ist in der StromNEV geregelt, die auf dem EnWG beruht.

Speicher nehmen im Strommarkt eine Doppelrolle ein. Sie beziehen einerseits, typischerweise zu Zeiten hohen Stromangebots und niedriger Preise, Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung und sind insofern als **Verbraucher** anzusehen. Zeitversetzt speisen sie, üblicherweise zu Zeiten hoher Strompreise, den Strom wieder ein, was sie zu **Erzeugern** macht. Derzeit sind Speicher im Grundsatz nur im Hinblick auf die Entnahme und den Verbrauch von Elektrizität entgeltspflichtig.¹² Für die **Einspeisung** elektrischer Energie sind keine Entgelte zu entrichten (§ 15 Abs. 1 S. 3 StromNEV).

5. Privilegierung von Stromspeichern

5.1. Begriff Stromspeicher

5.1.1. Definition „Energiespeicheranlagen“

Der Begriff Energiespeicheranlage ist in § 3 Nr. 15 d EnWG definiert als

„Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt.“

Zu den Energiespeicheranlagen gehören demnach reine Elektrizitätsspeicher, Anlagen zur Speicherung von Strom in andere Energieformen mit Rückumwandlung in Strom sowie sog. Sektorenkopplungsanlagen (wie z. B. Elektrolyseure und andere Power-to-X-Anlagen ohne Rückverstromung). Die Vorschriften des EnWG, die auf reine Elektrizitätsspeicher Anwendung finden, nutzen dagegen den Begriff „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ – so insbesondere § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG.¹³

5.1.2. Verengung des Begriffs auf „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“

Die in § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG genannte „Anlage zur Speicherung elektrischer Energie“ ist in § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG **enger** gefasst:

„Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher

11 Theobald/Kühling/Missling StromNEV § 1 Rn. 8-16.

12 Bundesnetzagentur, Große Beschlusskammer Energie, [Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom \(AgNes\)](#), Mai 2025, S. 43.

13 Pfeiffer, in Assmann/Pfeiffer, EnWG § 3 Nr. 15 d Rn. 1-4.

aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in **dasselbe** Netz eingespeist wird.“¹⁴

Während bei einer Energiespeicheranlage i. S. d. § 3 Nr. 15d EnWG die nach dem Speichervorgang erzeugte Energie als elektrische Energie oder in einer anderen Energieform wieder abgegeben werden kann, erfordert § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG, dass die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert in dasselbe Netz eingespeist wird.¹⁵

Anlagen, die die elektrische Energie in eine andere Energieform umwandeln (z. B. sog. „Power-to-Heat-Anlagen“), sind nicht von § 118 Abs. 6 EnWG erfasst. Die Netzentgeltbefreiung kann nur durch **ortsfeste** Speicher genutzt werden. Mobile Batterien in Elektrofahrzeugen oder andere Verbrauchsgeräte sind ebenfalls nicht erfasst. Auch steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind nicht vom Tatbestand erfasst. Für sie gelten aber nach der Festlegung der BNetzA¹⁶ pauschale Netzentgeltreduktionen, die auch zu einer Reduktion auf 0 EUR führen können.¹⁷ Bei sogenannten Hybrid-Speichern, die zwar Strom aus dem Netz einspeichern, aber nur einen Teil des Stroms wieder in das Netz einspeisen und den anderen Teil in Verbrauchsanlagen vor Ort (ohne Netztransport) nutzen, ist bislang umstritten, ob sie unter § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG fallen.¹⁸

§ 118 Abs. 6 EnWG unterscheidet zwischen Stromspeichern, Pumpspeicherkraftwerken und Power-to-Gas-Anlagen.

Stromspeicher lassen sich nach ihrer Funktionsweise in vier Gruppen einteilen:

- elektrische Speicher (z. B. Kondensatoren),
- chemische Speicher (z. B. Batterien),
- mechanische Speicher (z. B. Schwungräder) und
- physikalische Speicher (z. B. Druckluftanlagen).

Pumpspeicherkraftwerke bestehen aus einem höher gelegenen Speicherbecken und einem tiefer gelegenen Unterbecken. Bei Stromüberschuss wird Wasser in das Speicherbecken gepumpt. Bei Strombedarf fließt es zurück und treibt eine Turbine an.¹⁹

¹⁴ Kment/Posser EnWG § 118 Rn. 5.

¹⁵ Elspas/Graßmann/Rasbach/Langer EnWG § 118 Rn. 23.

¹⁶ [Beschluss der Bundesnetzagentur](#) vom 23.11.2023, BK8-22/010-A.

¹⁷ BeckOK EnWG/Peiffer EnWG § 118 Rn. 1-67b.

¹⁸ BeckOK EnWG/Pfeiffer EnWG § 118 Rn. 21; Theobald/Kühling/Missling EnWG § 118 Rn. 27.

¹⁹ BeckOK EnWG/Pfeiffer EnWG § 118 Rn. 37.

Power-to-Gas-Anlagen umfassen vor allem Elektrolyseure (Umwandlung von Strom in Wasserstoff) und Methanisierungsanlagen (Umwandlung von Wasserstoff in Gas oder Biogas). Sie dienen in der Praxis vorrangig dazu, für einen saisonalen Ausgleich zu sorgen.²⁰

5.2. Privilegierungen für Speicher

5.2.1. Neu errichtete Anlagen

Ein Großteil der Speicher ist derzeit aufgrund von Vollbefreiungen und Rabattierungen von der Netzentgeltzahlung befreit, bzw. entlastet. Diese Privilegierungen entfallen – soweit keine Folge Regelungen getroffen werden – zum 31. Dezember 2028.

§ 118 Abs. 6 S. 1 EnWG sieht eine Netzentgeltbefreiung für neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie vor:

„Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 18 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.“

Der Begriff der „Anlage zur Speicherung elektrischer Energie“ ist im Gesetz nicht definiert, insbesondere ist er nicht gleichbedeutend mit der Energiespeicheranlage i. S. v. § 3 Nr. 15 d EnWG.

Die Netzentgeltbefreiung setzt voraus, dass die elektrische Energie zur Speicherung in einem Stromspeicher aus einem Transport- und Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird (§ 118 Abs. 6 S. 3 EnWG). Die Netzanbindung und Netzzurückspeisung sollen sicherstellen, dass die bezogene Energie auch tatsächlich zur Speicherung eingesetzt wird.

Die Netzentgeltbefreiung gilt nur für Speicher, die zwischen dem 4. August 2011 und dem 3. August 2029 **in Betrieb genommen** werden („innerhalb von 18 Jahren“) (§ 118 Abs. 6 S. 1 EnWG). Ein Stromspeicher gilt mit dem erstmaligen Strombezug für den Probetrieb als in Betrieb genommen (§ 118 Abs. 6 S. 6 EnWG). Der Zeitkorridor für die Inbetriebnahme betrug ursprünglich 15 Jahre ab dem 4. August 2011 und wurde durch ein Änderungsgesetz aus dem Jahr 2023²¹ auf 18 Jahre verlängert.

Die Privilegierung gilt nur für nach dem 31. Dezember 2008 **neu errichtete** Speicher. Bei Anwendung der Stichtagsregelung ist der Zeitpunkt des Baubeginns entscheidend, nicht die Fertigstellung.²² Die Netzentgeltbefreiung betrifft den Bezug des eingespeicherten Stroms. Sie gilt für den gesamten zur Speicherung entnommenen Strom, sofern die ausgespeiste Energie wieder

20 <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/speicher-fuer-die-energiewende.html>.

21 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023, [BGBl. 2023 I Nr. 405](#).

22 BeckOK EnWG/Peiffer EnWG § 118 Rn. 22-23.

eingespeist wird. Es sind damit auch diejenigen Strommengen von den Netzentgelten befreit, die dem Netz entnommen werden, aber durch **Speicherverluste** verbraucht und damit nicht mehr eingespeist werden.

Die Befreiung bezieht sich nur auf Netzentgelte. Früher war umstritten, ob das auch die **netzentgeltbezogenen Umlagen** wie die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage und den Aufschlag für besondere Netznutzung umfasst. Dieser Auffassung ist der Bundesgerichtshof (BGH) zwischenzeitlich entgegengetreten und hat entschieden, dass der Anspruch auf Netzentgeltbefreiung nicht die gesetzlichen Umlagen erfasst.²³ Nach Auffassung des BGH sind diese Umlagen keine Gegenleistung für die Netznutzung, sondern werden nur „anlässlich der Erhebung von Netzentgelten“ vereinnahmt. Dasselbe gilt für die **Stromsteuer**. Auf den vom Stromspeicher bezogenen Strom fällt daher die Stromsteuer an, sofern sich nicht aus § 5 Abs. 4 StromStG eine Befreiung ergibt.²⁴

Stromspeicher können (anders als Pumpspeicherkraftwerke) die Netzentgeltbefreiung in Anspruch nehmen, ohne dass sie vorher eine Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde benötigen. Die Prüfung und Umsetzung liegen in der Verantwortlichkeit des Anschlussnetzbetreibers.²⁵

Solange die BNetzA keine von § 118 Abs. 6 S. 1-11 EnWG abweichenden Regelungen erlässt, können die Netzentgeltbefreiungen unter den dortigen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden (§ 118 Abs. 6 S. 12 EnWG).

5.2.2. Pumpspeicherkraftwerke

Neben neuen Anlagen sind auch bereits existierende Pumpspeicherkraftwerke von den Netzentgelten befreit (§ 118 Abs. 6 S. 2 und 4 EnWG):

„[...] Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. [...] Die Freistellung nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.“

Pumpspeicherkraftwerke können die Netzentgeltbefreiung nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Speicherkapazität oder -leistung nach dem 4. August 2011 **signifikant erhöht** worden ist. Damit sollen Betreiber bestehender Pumpspeicherkraftwerke zu Erweiterungsmaßnahmen angereizt werden. Anders als sonstige Stromspeicher können Pumpspeicherkraftwerke die Netzentgeltbefreiung nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ein **atypisches** Strombezugsverhalten aufweisen

23 BGH EnWZ 2017, 454.

24 BeckOK EnWG/Peiffer EnWG § 118 Rn. 24.

25 Pfeiffer, in Assmann/Pfeiffer, EnWG § 118 EnWG Rn. 24.

(§ 118 Abs. 6 S. 4 EnWG). Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der voraussichtliche Höchstlastbeitrag des Pumpspeicherkraftwerks erheblich von der Jahreshöchstlast im jeweiligen Netz abweicht. Dieser Tatbestand wurde aus § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV übernommen und ist entsprechend auszulegen.²⁶

5.2.3. Elektrolyseure

Elektrolyseure sind ebenfalls von Stromnetzentgelten befreit. Das folgt aus § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG:

„Die Sätze 2 und 3 sind nicht für Anlagen anzuwenden, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. Diese Anlagen sind zudem von den Einspeiseentgelten in das Gasnetz, an das sie angeschlossen sind, befreit.“

Erfasst sind Elektrolyseure und sogenannte Methanisierungsanlagen, in denen Wasserstoff zu Gas oder Biogas umgewandelt wird. Eine **Einspeisung** des erzeugten Wasserstoffs bzw. des erzeugten Methans in das Erdgasnetz ist **keine Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Netzentgeltbefreiung. Eine Rückverstromung ist ausweislich des Wortlauts von § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG ebenfalls nicht erforderlich. Sofern der im Elektrolyseur erzeugte Wasserstoff bzw. das erzeugte Methan in das Gasnetz eingespeist wird, greift zusätzlich eine Befreiung von den Entgelten für die Einspeisung in das Gasnetz (§ 118 Abs. 6 S. 8 EnWG).

Die Netzentgeltbefreiung gem. § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG gilt nur für den Strombezug durch Elektrolyseure aus dem Verteilernetz. Demgegenüber schuldet der Betreiber des Verteilernetzes für den aus dem vorgelagerten Netz bezogenen Elektrolyse-Strom Netzentgelte in regulärer Höhe. Die sog. Wasserstoffumlage regelt die bundesweite Wälzung der Einnahmeausfälle, die den Verteilernetzbetreibern durch die Netzentgeltbefreiung von Elektrolyseuren entstehen. Die Netzkosten würden ansonsten auf wenigen Schultern innerhalb des Verteilernetzes lasten.²⁷

5.2.4. Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts für Stromspeicher

Die Reduzierung der Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV kommt Letztverbrauchern bzw. Netznutzern zugute, die dem Netz Strom **ausschließlich zur Speicherung** in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz **einspeisen**.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen **nur** die **Speicherverluste**, also die Differenz zwischen Ein- und Ausspeicherung, mit Netzentgelten belastet werden:

„Mit dieser Ausgestaltung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Fall der Stromspeicher auf den ins Netz zurückgespeisten Strom beim Verbrauch durch einen anderen Letztverbraucher Netzentgelte bezahlt werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen Energiespeichern, deren Zweck beispielsweise darin besteht, die dem Stromnetz

²⁶ BeckOK EnWG/Peiffer EnWG § 118 Rn. 45.

²⁷ BeckOK EnWG/Peiffer EnWG § 118 Rn. 62 ff.

entnommene Energie in anderen Sektoren wie dem Wärme- oder Verkehrssektor nutzbar zu machen.“²⁸

Die Bestimmung der Höhe des individuellen Netzentgelts soll dazu beitragen, dass Stromspeicherbetreiber, die nicht von der vollständigen Befreiung von den Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 EnWG profitieren, auf Preissignale reagieren und die Speicher damit wirtschaftlich profitabler und systemdienlich einsetzen. Der Einsatz von Stromspeichern zur Gewährleistung der Netzstabilität im Sinne einer atypischen Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist dadurch nicht ausgeschlossen. Bei Stromspeichern, für die ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV vereinbart wurde und die darüber hinaus die Voraussetzung für ein netzdienliches Verhalten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllen, berechnet sich das individuelle Netzentgelt zunächst nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 StromNEV und reduziert sich nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV weiter.²⁹

Der Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV³⁰ besteht, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar **erheblich von der zeitlichen Jahreshöchstlast** aller Entnahmen aus „dieser“ Netz- oder Umspannebene **abweicht**. Grund für die Reduzierung der Netzentgelte ist, dass diese Netznutzer bzw. Letztverbraucher nicht zur Jahreshöchstlast im Netz, sondern zur Netzauslastung in Zeiten geringer Netzlast beitragen.³¹ Die Reduzierung ist gedeckelt und darf nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten („allgemeinen“) Netzentgelts betragen (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV).

6. Diskussionsstand und Ausblick

6.1. Positionierung Bundesnetzagentur

Die BNetzA hat im Mai 2025 ein Diskussionspapier³² über eine Reform des allgemeinen Netzentgeltsystems (AgNes-Diskussionspapier) veröffentlicht. Damit hat sie das Verfahren zu einer Nachfolgeregelung der StromNEV angestoßen. Darin äußert sie sich kritisch zu den gewährten Privilegierungen von Speichern beim Netzentgelt:

„Derzeit sind Speicher im Grundsatz nur im Hinblick auf die Entnahme und den Verbrauch von Elektrizität entgeltpflichtig. Sowohl beim Bezug aus dem Netz als auch bei der Ausspeisung in das Netz findet allerdings eine Nutzung des Netzes statt, die grundsätzlich, genau wie jede andere Nutzung eines vermögenswerten Gutes, auch zu bezahlen sein sollte. Da derzeit

28 BT-Drs. 18/8915, 40 f.

29 Theobald/Kühling/Hartmann/Voß StromNEV § 19 Rn. 17-19.

30 Vgl. wiederum zum sog. Bandlastprivileg (§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV) Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, [Europarechtliche Vorgaben zu Sondernetzentgelten im Bereich Elektrizität](#), 3. Dezember 2024, WD 5 - 3000 – 162/24, S. 7 ff.

31 Theobald/Kühling/Hartmann/Voß StromNEV § 19 Rn. 6-14.

32 Bundesnetzagentur, Große Beschlusskammer Energie, [Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom \(AgNes\)](#), Mai 2025, S. 44.

auf die Einspeisung keine Entgelte erhoben werden, kann folglich auch keine Doppelbelastung festgestellt werden.“³³

Die BNetzA hat Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit der Sondertatbestände:

„Sondernetzentgelte sind europarechtlich zulässig, sofern die Gegenleistungen für das Energieversorgungssystem in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Privilegierung stehen. Ob die bestehenden Sondertatbestände diesen Kriterien gerecht werden, kann in Frage gestellt werden. Zudem steht die faktische Vollbefreiung für einige Speicher im Widerspruch zum Grundsatz der Kostenreflexivität, da die Privilegierten überhaupt keinen Beitrag zur Deckung der (durch sie mitverursachten) Netzkosten leisten. Auch kann die Vollbefreiung von Speichern von den Netzentgelten als eine Diskriminierung gegenüber anderen Netznutzern angesehen werden, die gleiche oder ähnliche Kosten im Stromnetz verursachen sowie einen gleichen Beitrag zur Netzentlastung leisten.“³⁴

Die BNetzA hält es aus diesem Grund für sinnvoll, das Netzentgeltregime für Speicher zu überarbeiten:

„Entfielen insbesondere die bisherigen Vollbefreiungen – abgesehen von den Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannungsebene – wäre die normale Netzentgeltsystematik zumindest auf neu angeschlossene Speicher anzuwenden. [...] Für das Stromsystem wäre es daher sinnvoll, ein Netzentgeltregime für Speicher zu finden, welches das Agieren an Strom- und Systemdienstleistungsmärkten so wenig wie möglich einschränkt und gleichzeitig einen kostenreflexiven Finanzierungsbeitrag für das Netz erbringt. Das heißt auch, dass der Finanzierungsbeitrag der Speicher umso geringer ausfallen kann, desto geringer die Kosten sind, die sie verursachen.“³⁵

Die BNetzA räumt ein, dass es im Falle der Beteiligung von Einspeisern am Netzentgeltsystem und bei gleichzeitigem Wegfall der Privilegierungen beim Verbrauch zu einer Doppelbelastung kommen könnte:

„Zudem müssten mögliche Wechselwirkungen im Blick behalten werden, sollten sich grundsätzliche Änderungen bei der Beteiligung von Erzeugungsanlagen an den Netzkosten ergeben. Sollte der eingangs diskutierte Vorschlag der Einführung von Netzentgelten für Einspeiser umgesetzt werden, könnte man mit einiger Berechtigung von einer Doppelbelastung der Speicher sprechen. Dafür gälte es dann, angemessene Lösungen zu finden.“³⁶

33 Bundesnetzagentur, AgNes-Diskussionspapier, siehe Fn. 32, S. 43.

34 Bundesnetzagentur, AgNes-Diskussionspapier, siehe Fn. 32, S. 44.

35 Bundesnetzagentur, AgNes-Diskussionspapier, siehe Fn. 32, S. 44.

36 Bundesnetzagentur, AgNes-Diskussionspapier, siehe Fn. 32, S. 45.

Die BNetzA hat relevanten Akteuren die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2025 eingeräumt. Im Jahresverlauf soll es weitere Expertenaustausche zu den einzelnen Themen des Diskussionspapiers geben.³⁷

6.2. Weitere Stimmen

6.2.1. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz, Amprion, Tennet und Transnet BW)

Die vier Übertragungsnetzbetreiber halten in ihrer Stellungnahme³⁸ zum AgNes-Diskussionspapier eine pauschale Befreiung von Energiespeichern für nicht mehr gerechtfertigt:

„Nach unserem Verständnis ist es derzeit das primäre betriebswirtschaftliche Ziel von Speicherbetreibern, die Betriebsweise des Speichers an Preisdifferenzen auszurichten, die an den verschiedenen Strommärkten im Zeitverlauf entstehen. Ein Stromspeicher kann das Stromdargebot zeitlich verschieben, was über Markterlöse honoriert wird, für das Gesamtsystem vorteilhaft ist und somit volkswirtschaftlich generell wünschenswert ist.

Da allerdings die Betriebsweise maßgeblich von marktlichen Parametern abhängt, die wiederum den Netzzustand nicht abbilden, kann mit der erwarteten Betriebsweise der Speicher nicht sichergestellt werden, dass in jedem Fall das Netz entlastet wird und die einhergehenden Netzkosten reduziert werden. Aus unserer Sicht besteht kein Anlass für eine gesonderte Behandlung von Speichern. Demzufolge wären Speicher in der neuen Netzentgeltsystematik gleichermaßen wie auch andere Netznutzer mit Netzentgelten zu belasten. Eine pauschale Befreiung, wie derzeit in § 118 Abs. 6 EnWG definiert, sehen wir nicht mehr als gerechtfertigt an.

Speicher können aufgrund ihrer Eigenschaften jedoch sehr gut netz- oder systemdienlich agieren. Um bei Speichern ein entsprechendes Verhalten anzureizen, sind Rabatte auf das allgemeine Netzentgelt oder dynamische Netzentgeltkomponenten denkbar (z. B. bei engpassreduzierender Zuschaltung Nullentgelt, bei engpassverschärfender Zuschaltung hohes Entgelt).

Sofern sich die BNetzA allerdings für die Einführung von Einspeiseentgelten und/oder eines BKZs für Einspeiser entscheidet, sollte eine Doppelbelastung von Stromspeichern auf der Entnahme- und EinspeiseSeite sowohl beim Netzanschluss als auch bei der Netznutzung vermieden werden und eine Sonderregelung für Speicher geschaffen werden.“³⁹

37 [Bundesnetzagentur - Festlegungsverfahren AgNes.](#)

38 [Stellungnahme](#) der vier Übertragungsnetzbetreiber zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik, 30.06.2025.

39 [Stellungnahme](#) der vier Übertragungsnetzbetreiber, siehe Fn. 38, S. 10.

6.2.2. Verband kommunaler Unternehmen

Der Verband kommunaler Unternehmen plädiert in seiner Stellungnahme⁴⁰ für eine differenzierte Betrachtung der Netzentgelte bei Speichern:

„Eine besondere Behandlung von Speichern in der Netzentgeltsystematik kann in Anbetracht ihrer Wirkweise (bspw. netzdienlich oder als Flexibilitätspotential) gerechtfertigt sein. Speicher können durch ihre Flexibilität netz-, system- oder auch marktdienliche Beiträge leisten. Eine pauschale Anwendung der Standard-Netzentgelte, insbesondere von Arbeitsentgelten auf den Bezug, könnte z. B. Arbitragegeschäfte unwirtschaftlich machen und Potenziale ungenutzt lassen. Daher ist eine differenzierte Betrachtung notwendig, die sowohl einen fairen Beitrag der Speicher zur Netzfinanzierung sicherstellt und Anreize für netzdienliches Verhalten setzt.

Falls Speicher künftig Netzentgelte zahlen sollen, dann nur differenziert nach ihrem tatsächlichen Verhalten im Netz und ihrem Beitrag zum Gesamtsystem. Entscheidend ist, ob sie das Netz entlasten, Lastspitzen vermeiden oder Netzdienlichkeit erbringen. Wenn ein Speicher sich netzdienlich auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers (ANB) verhält, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Netzentgelte auch auf 0 reduziert werden können.“⁴¹

6.2.3. Bundesverband Erneuerbare Energien

Der Bundesverband Erneuerbare Energien fordert in seiner Stellungnahme⁴² eine kostenreflexive Netzentgeltstruktur bei Speichern:

„Batteriespeicher inkl. bidirektionalem Laden bei elektrischen Fahrzeugen sind für die Energiewende auf Basis von erneuerbaren Energien unverzichtbar und stellen das größte und wichtigste Flexibilitätspotential da. Bei falschen oder fehlenden Anreizen kann von ihnen aber auch eine zusätzliche Netzbelastung und Netzausbaubedarf ausgehen. Es bedarf daher auch bei Speichern einer kostenreflexiven Netzentgeltstruktur, die die Netzdienlichkeit in den Vordergrund stellt. Solche Entgelte müssten dafür standort- und zeitabhängig ausgestaltet sein.“⁴³

40 Verband kommunaler Unternehmen e. V., [Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier „Rahmenfestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)“, 30.06.2025.

41 Verband kommunaler Unternehmen e. V., [Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier, siehe Fn. 40, S. 21.

42 Bundesverband Erneuerbare Energien, [Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), 30.06.2025.

43 Bundesverband Erneuerbare Energien, [Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier, siehe Fn. 42, S. 14.

6.2.4. Bundesverband Windenergie

Der Bundesverband Windenergie spricht sich in seiner Stellungnahme⁴⁴ für eine Berücksichtigung von Speichern bei der Netzentgeltsystematik aus:

„Aus Sicht des BWE ist es folgerichtig, dass bei der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik nicht nur Einspeiser, sondern auch Speicher angemessen berücksichtigt werden. Sofern eine Beteiligung der Einspeiser an den Netzkosten eingeführt wird, muss diese auch für Speicher erfolgen. Speicher erfüllen im Stromsystem eine Sonderrolle, da sie eingespeicherte Energie abzüglich von Verlusten zeitlich versetzt in das Netz zurückspeisen, wodurch je nach Betriebsweise Netzengpässe reduziert werden können. Sollten Erzeuger künftig an den Netzkosten beteiligt werden, so müssen auch Speicheranlagen einbezogen werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Gleichzeitig leisten systemdienliche Speicher wesentliche Beiträge zur Netzstabilität und Integration erneuerbarer Energien. Neben der Blindleistungsbereitstellung können insbesondere co-located Speicher Erzeugungsüberschüsse in Zeiten mit ausreichender Stromnachfrage verlagern. Großbatteriespeicher im Höchstspannungsnetz könnten durch ihre schnelle Steuerbarkeit Primärregelenergie für die Frequenzhaltung bereitstellen. Mittelfristig werden Batteriespeicher durch die Fortschritte bei der Forschung zu netzbildenden Umrichtern auch Momentanreserve bereitstellen können. Wenn die Netznutzung ein vermögenswertes Gut darstellt, muss auch die Bereitstellung dieser essenziellen Systemdienstleistungen finanziell und genehmigungsrechtlich angereizt und entlohnt werden, sodass der notwendige Speicherhochlauf nicht ausgebremst wird. Die Ausgestaltung dieser Anreize – insbesondere die rechtssichere Definition von „systemdienlichem Verhalten“ – bedarf einer vertieften Diskussion unter Einbeziehung aller relevanten Akteure.“⁴⁵

6.2.5. Bundesverband Deutscher Industrie

Der Bundesverband Deutscher Industrie hält in seiner Stellungnahme⁴⁶ eine übergangsweise Befreiung von Speichern für darstellbar:

„Der BDI hält eine eigene Rolle von Speichern in der Netzentgeltsystematik für durchaus nachvollziehbar. Eine übergangsweise Befreiung, solange die Systemdienlichkeit nicht darstellbar ist, zur Unterstützung des Markthochlaufes für neue Technologien, ist richtig. Ein Vertrauensschutz für bestehende Speicher über den 01.01.2029 hinaus, die auf Grundlage von § 118 Abs. 6 EnWG betrieben werden, versteht sich dabei. Dauerhaft müssen sich neue Speicher aber an ihrer Systemdienlichkeit messen lassen. Dazu braucht es Lenkungssignale für die Standortwahl und eine netzdienliche Fahrweise, wie z. B. eine Netzaampel. Die Netzentgeltlogik muss in jedem Fall dazu führen, dass Speicher Flexibilität bereitstellen und

44 Bundesverband WindEnergie, [Stellungnahme](#) zur Konsultation des Diskussionspapiers der Bundesnetzagentur vom 12.05.2025, Juni 2025.

45 Bundesverband WindEnergie, [Stellungnahme](#) zur Konsultation, siehe Fn. 44, S. 7.

46 Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., [Stellungnahme](#) Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), 27.06.2025.

Netzengpässe verhindern können. Sie muss gleichermaßen verhindern, dass sie durch rein marktliches Verhalten regional bestehende Engpasssituationen auslösen oder verschärfen.

Eine weitere Sonderregelung wäre allerdings gerechtfertigt, solange solch dynamische Netzentgelte mangels Digitalisierung noch nicht angeboten werden können.

Auch müsste die Regelung technologieoffen für alle Einheiten gelten, die sich ausgesprochen systemdienlich verhalten (z. B. industrielle Eigenerzeuger (oder Flexibilitätsanbieter) mit KWK-Systemen/E-Kesseln etc.).⁴⁷

6.2.6. Deutscher Wasserstoff-Verband

Der Deutsche Wasserstoff-Verband fürchtet in seiner Stellungnahme⁴⁸ bei einem Wegfall der Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Wasserstoffprojekten in Deutschland:

„Elektrolysetechnologie befindet sich derzeit noch immer in der ersten Phase des Hochlaufs, in der die Kosten für die ersten Projekte noch verhältnismäßig hoch sind. Die Skalierungseffekte bei den Kosten haben dagegen immer noch nicht eingesetzt. Würde eine Befreiung von den Netzentgelten auslaufen, würde dies den beginnenden Hochlauf empfindlich beeinträchtigen. Projekte, die erst 2026 oder 2027 eine finale Investitionsentscheidung bekommen, werden womöglich nicht vor dem Stichtag im August 2029 in Betrieb gehen können.“

6.2.7. Agora Energiewende

Agora Energiewende hält in seiner Stellungnahme⁴⁹ zum AgNes-Papier des BNetzA das aktuelle System zur Verteilung der Stromnetzkosten ebenfalls für reformbedürftig:

„Die Ausnahme einer Technologie oder einzelner Verbrauchergruppe von Netzentgelten ist gegenüber den übrigen Technologien beziehungsweise Netznutzern kaum zu rechtfertigen und birgt insbesondere dann Diskriminierungspotential, wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die von den nicht-privilegierten Verbraucher:innen zu tragen sind. Zudem kann der Speichereinsatz nur einen systemischen Mehrwert liefern, wenn diese bei Strompreisoptimierung und Systemdienstleistungen auch die Netzsituation beziehungsweise die Netzkosten berücksichtigen. Damit dies erreicht werden kann, sind kostenreflexive Netzentgelte auch für Speicher notwendig. Solche Entgelte können an bestimmten Orten und Zeiten (für alle

47 Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., [Stellungnahme](#) Rahmenfestlegung, siehe Fn. 46, S. 19.

48 Deutscher Wasserstoff-Verband, [Stellungnahme](#) zur Konsultation der Bundesnetzagentur zum Festlegungsverfahren der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), 30.06.2025.

49 Agora Energiewende, [Stellungnahme zur Rahmenfestlegung der Bundesnetzagentur](#), Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), 31.07.2025.

Ein- oder Ausspeiser) auch negativ ausfallen, wenn diese damit teureres Engpassmanagement oder Netzausbau ersetzen.“⁵⁰

6.2.8. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft hält eine Reform des Netzentgeltsystems für notwendig, weil mit dem Fortschreiten der Energiewende auch die Anforderungen an das Stromnetz steigen:

„Der BDEW hat sich positioniert, dass eine entfristete und technologieneutral ausgestaltete Folgeregulierung des § 118 Abs. 6 EnWG notwendig ist. Dies ist wichtig, um für Stromspeicher im Bestand sowie für begonnene und auch für künftige Stromspeicher- und Elektrolyseurprojekte langfristig einen wirtschaftlichen Rahmen zu gewährleisten. Eine gesonderte Betrachtung der Speicher ist aufgrund ihres Potenzials für das Stromsystem und ihrer besonderen Flexibilitätsmöglichkeiten sinnvoll. Regelungen sollten dabei immer abhängig von der Netzdienlichkeit und nicht pauschal aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer Nutzergruppe erfolgen. Ohne eine netzdienliche Fahrweise können Speicher zusätzliche Kosten für Netzausbau und Engpassmanagement verursachen. In diesem Fall wäre auch eine verursachungsgerechte Beteiligung an den Netzkosten im Sinne der Kostenreflexivität über eine Entgeltkomponente und/oder ein Standortanreiz über Baukostenzuschüsse (BKZ) sachgerecht.“⁵¹

50 Agora Energiewende, Stellungnahme zur Rahmenfestlegung, siehe Fn. 49, S. 14.

51 [BDEW, Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier zur allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNes), 01.07.2025, S. 27.